

## Zusammenfassende Erklärung

### 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök

#### Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 a (1) BauGB ist dem Flächennutzungsplan (F-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Umfassende Informationen sind der Verfahrensakte zu entnehmen.

#### Kurzdarstellung des Planinhalts

Mit der 48. F-Planänderung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung von „Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Fläche für Versorgungsanlagen - hier: Windenergie“ in der Gemeinde Ahrensböök geschaffen werden. Die dafür vorgesehene Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 57 ha wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sie liegt an der nördlichen Gemeindegrenze zu Bosau, nordwestlich der Landesstraße L184 und der Ortschaft Schwienkuhlen, südöstliche Erweiterung des Windvorranggebietes PR3\_OHS\_059 - Windkraft Schwienkuhlen. Der Geltungsbereich setzt sich aus zwei Teilgeltungsbereichen zusammen.

Die Gemeinde macht zudem Gebrauch von der Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 BauGB. Betroffen ist hier der südöstliche Bereich des Teilgeltungsbereiches 1, welcher den Umgebungsbereich von 800 Meter um die Ortslage Schwienkuhlen überlagert und sich somit außerhalb des Vorranggebietes Windenergie PR3\_OHS\_030, welches im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land vom Juli 2025 enthalten ist, befindet.

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der F-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

#### Berücksichtigung der Umweltbelange

In der gemeindlichen Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- ▶ Der Betrieb von WEA führt zu Immissionen durch Lärm und periodischen Schattenwurf. Vorgescriebene Richtwerte sind einzuhalten.
- ▶ Naturhaushalt und Landschaftsbild werden beeinträchtigt. Dies ist zu kompensieren.
- ▶ Mit den Baumaßnahmen gehen Flächenversiegelungen einher. Die Eingriffe sind zu minimieren und zu kompensieren.
- ▶ Der Betrieb und die Errichtung von WEA hat Auswirkungen auf Flora und Fauna, die potenziell zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Sollte dies der Fall sein, sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

- ▶ Durch den Betrieb von WEA wird Energie regenerativ erzeugt. Dies mindert den Klimawandel. Die Gemeinden erwarten zudem Gewerbesteueraufkommen. Diese Einnahmen können die Gemeinden in die Entwicklung des Allgemeinwohls investieren, so dass letztendlich ein Nutzen für alle Einwohner der Gemeinde entstehen kann.

### Planungsalternativen

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und die sich daraus ergebenden einzuhaltenden Abstände und zu berücksichtigende Ausschlussflächen für die Windenergienutzung ergibt sich faktisch eine Konzentration auf die Potenzialflächen Wind. Zudem wird ein durch bestehende Windenergieanlagen vorbelastetes Gebiet gewählt, wodurch andere unbeeinträchtigte Gebiete geschont werden. Dies wird auch durch die flächenhaft bestehende dominante Vorbelastung des Landschaftsbildes deutlich. Die aktuelle Planfläche wird das bestehende Windvorranggebiet PR3\_OHS\_059 ergänzen.

Die Nichtumsetzung der Planung würde dazu führen, dass vorhandene Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien ungenutzt bleiben. Dies steht den Zielen einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Energieversorgung entgegen.

### Verfahren und umweltrelevante Stellungnahmen

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, der Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB sowie bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB gingen folgende maßgebende Stellungnahmen ein:

#### Immissionsschutz

- Privatperson vom 29.01.2026
- Privatpersonen vom 04.04.2025, 20.01.2026, 22.01.2026, 23.01.2026, 25.01.2026, 26.01.2026, 27.01.2026, 28.01.2025, 29.01.2026 und vom 30.01.2026

Die Privatpersonen äußern vor allem Befürchtungen hinsichtlich zusätzlicher Immissionen. Insbesondere werden eine bereits bestehende Lärmbelastung sowie die Sorge vor weiter zunehmendem Lärm und Schattenwurf durch zusätzliche Anlagen genannt, was zu einer Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität führen könne.

Geltende Richtlinien sind bei Umsetzung und Betrieb der Windenergieanlagen einzuhalten. Hierfür erfolgen tiefgreifende Prüfungen im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens. Sofern Immissionen die rechtlich vorgeschriebenen Richtwerte einhalten, gelten sie nicht als erhebliche Umweltauswirkungen. Solange sich die Nutzung der WEA im rechtlich zulässigen Rahmen bewegt, sind evtl. Immissionen hinzunehmen.

#### Schutz des Landschaftsbildes

- Kreis Ostholstein als Untere Naturschutzbehörde vom 08.10.2024 und vom 30.01.2026
- Privatpersonen vom 04.04.2025, 20.01.2026, 22.01.2026, 23.01.2026, 25.01.2026, 26.01.2026, 27.01.2026, 28.01.2025, 29.01.2026 und vom 30.01.2026

Im Hinblick auf das Landschaftsbild wird von Privatpersonen kritisiert, dass der Raum bereits stark durch erneuerbare Energieanlagen geprägt sei. Es entsteht das Gefühl einer „Einschließung“. Zu-

dem wird sowohl von der Unteren Naturschutzbehörde als auch von den Privatpersonen auf den angrenzenden Naturpark Holsteinische Schweiz hingewiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde erkennt bezüglich des Teilgeltungsbereiches 1 aufgrund des angrenzenden Windparks und der daraus resultierenden Vorbelastung keinen zusätzlichen negativen Effekt auf das Landschaftsbild.

Anders verhält es sich mit dem Teilgeltungsbereich 2. Hier weist die Untere Naturschutzbehörde auf eine unbebaute Landschaft hin, welche einen freien Blick in die Landschaft ermöglicht. Dadurch wird hier von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde aus von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise erfolgte eine vertiefende Prüfung. Die Gemeinde kommt darin zu dem Schluss, dass das Gebiet des Teilgeltungsbereiches 2 lediglich aus einem bestimmten Blickpunkt aus als „freie Landschaft“ beschrieben werden kann. Von deutlich stärker frequentierten Blickpunkten aus, sind immer bestehende Windenergieanlagen sichtbar und damit ist eine landschaftliche Vorbelastung gegeben.

Zudem gilt das Umfeld des Gesamt-Geltungsbereiches inklusive des Naturparks Holsteinische Schweiz bereits großflächig als „dominant vorbelastet“.

Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten ist folglich nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben einen deutlichen negativen Effekt auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung aufweist.

#### Natur- und Artenschutz

- Kreis Ostholstein als Untere Naturschutzbehörde vom 08.10.2024
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde vom 18.09.2024 und 06.01.2026
- NABU vom 07.10.2024
- Landesamt für Umwelt – Obere Naturschutzbehörde vom 27.09.2024 und vom 29.01.2025
- Privatpersonen vom 04.04.2025, 20.01.2026, 22.01.2026, 23.01.2026, 25.01.2026, 26.01.2026, 27.01.2026, 28.01.2025, 29.01.2026 und vom 30.01.2026

Die Untere Naturschutzbehörde weist auf die beiden Waldflächen hin, welche sich im Umfeld des Teilgeltungsbereiches 2 befinden. Innerhalb dieser Wälder befinden sich hochwertige Biotop, in welche die Planung nicht eingreift.

Zudem wird auf potenzielle negative Auswirkungen auf die lokale Fauna, insbesondere Feldermäuse und ansässige Groß- und Greifvögel wie den Kranich, den Rotmilan, die Rohrweihe und den Seeadler sowie die angrenzende Renaturierungsfläche, auf welcher Kranich und Rohrweihe brüten, hingewiesen.

Für die Rohrweihe ist bei einem unteren Rotordurchgang über 30 m ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko in keinem der artspezifischen Abstandsbereiche gegeben und ab Entfernungen von 200 m kann statistisch keine Beeinflussung der Brutplatzwahl durch WEA nachgewiesen werden.

Für den Rotmilan konnten bislang keine Verdrängungseffekte durch WEA nachgewiesen werden. Entstehende Begleitstrukturen von Windparks können eine attraktive Wirkung auf Milane entfalten, da sich an ihren Rändern Kleinsäugerpopulationen und damit wichtige Nahrungsquellen entwickeln können.

Für die als Nahrungsgäste vorkommenden Rotmilane stellt das Gebiet nur einen kleinen Ausschnitt ihres gesamten Habitats bzw. Aktionsraums dar. Durch die Bauarbeiten ausgelöste Störun-

gen liegen aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Brutplatz nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht erkennbar.

Ein vorhabenbedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung) ist baubedingt für gehölbewohnende Fledermäuse, den Kammmolch, Laub- und Moorfrosch sowie im Eingriffsbereich brütende Vogelarten potenziell möglich. Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist aber durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere entsprechende Bauzeitenregelungen, sicher ausgeschlossen. Ein betriebsbedingtes Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung) ist für die im Vorhabenbereich vorkommenden grundsätzlich kollisionsgefährdeten Fledermausarten und den Seeadler gegeben. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Betriebsvorgaben und den Einsatz eines Antikollisionssystems, ist die Verwirklichung des Verbotstatbestandes für Fledermäuse und den Seeadler sicher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen) wird vorhabenbedingt für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nicht verwirklicht.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind für den Kammmolch, Laub- und Moorfrosch und den Kranich gegeben. Für die Amphibien wird die Verwirklichung des Verbotstatbestandes durch Maßnahmen zur Erweiterung des Bauzeitenfensters ausgeschlossen. Für den Kranich erfolgt eine Knick-Aufwertung.

Eine konkretere Prüfung über das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Fledermäuse kann erst erfolgen, wenn im Rahmen der konkreteren Planung klar wird, in welche Gehölze eingegriffen wird. Notwendige Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind dann zu ergreifen.

Zu den gesetzlich geschützten Knicks ist ein Schutzstreifen einzuhalten. Dieser Knickschutzstreifen lässt sich aufgrund des Maßstabs nicht darstellen, ist aber gemäß der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die Thematik der Kompensation zu berücksichtigen ist.

Das LLnL weist auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands von 30 m zu den angrenzenden Waldflächen hin. Dieser ist nachrichtlich in den F-Plan übernommen worden. Dabei gilt die Regelung, dass der Abstand zwischen dem Waldrand und der abgeloteten Rotorspitze des im rechten Winkel zum Wald stehenden Rotors gemessen wird. Dies ist im Rahmen der konkreteren Planung zu berücksichtigen.

### Schutz von Boden und Wasser

- Kreis Ostholstein als Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutzbehörde vom 08.10.2024 und vom 30.01.2026
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 30.01.2026
- Wasser- und Bodenverband Trave (OH) vom 15.10.2024 und vom 30.01.2026

Die Untere Wasserbehörde sowie der Wasser- und Bodenverband Trave haben darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von Verbandsanlagen durchlaufen wird. Die 12 Meter breiten Schutz- und Unterhaltungstreifen zu beiden Seiten der Rohrleitungsachse bzw. beidseitig der Böschungsoberkante werden in der Planzeichnung mit dargestellt. Der Hinweis zur Freihaltung dieses

Schutz- und Unterhaltungstreifens von unzulässigen Nutzungen wurde in Kapitel 11.9 der Begründung mit aufgenommen.

Altlasten und Altablagerungen sind nicht bekannt.

Folgende Hinweise, welche sich auf die konkretere Planung beziehen, sind unter dem Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ in der Begründung mit aufgenommen worden:

- Während der Bauphase sowie im Betrieb ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe (Kraftstoffe, Öle, Fette,...) zu keiner Zeit in Oberflächengewässer gelangen können.
- Baustraßen sind so anzulegen, dass diese das Gewässer 1.10.33 (WBV Schwartau) nicht beeinträchtigen. Sofern Durchlässe erneuert und/oder in ihrem Durchmesser verändert werden, ist hierfür ein Antrag gem. § 23 LWG SH bei mir zu stellen. Es hat eine wasserrechtliche Abnahme der Gewässerkreuzung durch mich zu erfolgen. Eine (dauerhafte) Verrohrung des Gewässers ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht genehmigungsfähig.
- Es ist sicherzustellen, dass durch anfallendes Niederschlagswasser während Bau und Betrieb keine Dritten beeinträchtigt werden.
- Sofern durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage ein Gewässer etwa durch Sedimenteinspülung beeinträchtigt wird, ist mir dies mitzuteilen. Sämtliche Schäden sind durch den Genehmigungsinhaber zu beseitigen.
- Abweichungen von den Planunterlagen, welche einen Einfluss auf das Gewässer 1.33.10 (WBV Schwartau) haben können, sind im Vorfeld mitzuteilen.
- Benötigtes Brauchwasser ist frei von Belastungen schadlos abzuführen. Versiegelte Flächen sind auf das nötige Minimum zu reduzieren, da sich die vollversiegelten Flächen negativ auf das Infiltrationsvermögen des Bodens auswirken und die Kapillarwirkung eingeschränkt wird.
- Im Lauf der weiteren, konkreteren Planung können sich Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bodenschutz (z.B. Erstellung von Bodenschutzkonzepten und Bodenmanagementplänen, Forderung bodenkundlicher Baubegleitung o.Ä.) sowie zum Grundwasserschutz (z.B. für Erkundungsbohrungen, Wasserhaltungen o.Ä.) ergeben.
- Der Verfügungstreifen muss an eine öffentliche Zuwegung bzw. das öffentliche Wegenetz angeschlossen bleiben.
- Die jederzeitige Erreichbarkeit der verbandseigenen Rohrleitungen und Gewässer muss sowohl im Zuge der Baudurchführung als auch dem späteren Betrieb des Windparks uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Auch für Flächen, die außerhalb des Aufstellungsortes der Windkraftanlagen liegen (beispielsweise Ausgleichsflächen), sind die satzungsrechtlichen Vorgaben (Einhaltung des Verfügungstreifens usw.) an den Gewässern der Wasser- und Bodenverbände einzuhalten.
- Die Kreuzung von verbandseigenen Rohrleitungen und Gewässern bedarf eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dessen Zuge der WBV Trave (OH) beteiligt wird. Oberirdische Gewässerkreuzungen sind nur durch Zuwegungen unter Auflagen zulässig. Kreuzungen von Versorgungsleitungen und verbandseigenen Rohrleitungen und Gewässern sind nur 1,50 Meter unterhalb der Rohrleitungs- bzw. Gewässersohlen zulässig.
- Ein Überfahren der verbandseigenen Rohrleitungen ist nur mit Fahrzeugen und Geräten zulässig, deren Bodendruck mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten entspricht. Ein Be- und Überfahren von verbandseigenen Rohrleitungen mit Schwerlastverkehr ist nur unter Aufla-

gen zulässig. Sollte dies notwendig sein, so wird der WBV Trave (OH) nach vorliegenden Planunterlagen seine Belange erläutern.

Für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort verweist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf den NIBIS-Kartenserver. Allerdings ersetzen die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997- 1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht, ist dieser unter dem Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ in der Begründung mit aufgenommen worden.

### Schutz von Kultur- und Sachgütern

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 05.09.2024 und vom 18.12.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.10.2024 und vom 23.12.2025
- Telefónica Germany GmbH & Co. vom 09.09.2024 und vom 05.01.2026

Das Archäologische Landesamt teilte mit, dass es sich bei der überplanten Fläche gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 um eine Stelle handelt, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Sofern Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, wird darauf verwiesen, dass dies unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen ist. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Archäologische Kulturdenkmale sind dabei nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Der Hinweis ist im Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ der Begründung mit aufgenommen worden.

Die Bundeswehr weist zudem darauf hin, dass Belange der Bundeswehr betroffen sind. Das Plangebiet befindet im Bereich des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Es bestehen zwar keine Höhenbeschränkungen, es könnten dennoch Belange der Bundeswehr betroffen sein. Eine vollständige Prüfung kann jedoch erst erfolgen, wenn Koordinaten und Daten zu einer Referenzanlage mit Bauhöhe, Narbenhöhe und Rotordurchmesser übermittelt werden. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde dann mitgeteilt, dass Verteidigungsbelange vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage, nicht beeinträchtigt werden.

Die Telefónica Germany GmbH & Co. weist darauf hin, dass der Geltungsbereich von Richtfunkstrecken durchlaufen wird. Weitere Überprüfungen erfolgen, sobald Anlagentyp und Standortkoordinaten bekannt sind.